

Rechtsnormen eines nach Satz 1 nachgezeichneten Tarifvertrages gelten unmittelbar und zwingend, soweit der Tarifvertrag der nachzeichnenden Gewerkschaft nach Absatz 1 Satz 2 nicht zur Anwendung kommt.

(4) Nimmt ein Arbeitgeber oder eine Vereinigung von Arbeitgebern mit einer Gewerkschaft Verhandlungen über den Abschluss eines Tarifvertrages auf, ist der Arbeitgeber oder die Vereinigung von Arbeitgebern verpflichtet, dies rechtzeitig und in geeigneter Weise bekanntzugeben. Eine andere Gewerkschaft, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben der Abschluss eines Tarifvertrages nach Satz 1 gehört, ist berechtigt, dem Arbeitgeber oder der Vereinigung von Arbeitgebern ihre Vorstellungen und Forderungen mündlich vorzutragen.“

## Veranstaltungsbericht

Neues zum Versorgungsrecht der Syndikusanwälte – ABV-Vorstandsvorsitzender Hartmut Kilger zu Gast in der Frühstücksrunde Frankfurter Wirtschaftskanzleien. Er ist fraglos einer der bekanntesten Sozialrechtler der Bundesrepublik, und nach langen Jahren an der Spitze der wichtigsten berufsständischen Vereinigung der deutschen Rechtsanwälte ein gefragter Referent: Am Dienstag, 14.10.2014 war Ex-DAV-Präsident *Hartmut Kilger* zu Gast in der Kanzlei seines Verbandskollegen Prof. Dr. *Hanns-Christian Salger* in Frankfurt a.M., der *Kilger* zu einem Vortrag über die virulente Problematik der Versorgung der Syndikusanwälte bei der „Frühstücksrunde Frankfurter Wirtschaftskanzleien“ eingeladen hatte. Dieses geschlossene Format ist ein Kind des House of Finance der Frankfurter Universität, das, erwachsen geworden, im Monatsrhythmus die brennendsten Fragen von Juristen und ihren Mandanten erörtert. Eine dieser Fragen ist der Zugang zu berufsständischen Versorgungswerken für Angehörige freier Berufe, anders gewendet: der Weg hinaus aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Fällen, in denen eine berufsständische Lösung angemessener erscheint. *Kilger*, der seit 2011 auch Vorsitzender des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) ist, stellt sich diese Frage auch für Ärzte, Apotheker, Architekten und Angehörige anderer Professionen. *Salger* wiederum erbot sich als Gastgeber für die genannte Gruppe der Juristen, die an diesem Vormittag für rund 20 anwaltliche Perspektiven sorgten. Um ihnen einen Gespür für die Rahmenbedingungen zu vermitteln, erinnerte *Kilger* an die aufschlussreiche Geschichte des einschlägigen § 6 SGB VI: „Er hat die Wiedervereinigung, die Friedensgrenze und die Blüm'schen Abwehrmanöver gegen die Bauingenieure überlebt“. Mittlerweile aber bestehe Reformbedarf nicht nur in sozialpolitischer Hinsicht – auch berufsrechtlich müsse sich etwas tun, ohne das Ganze ideologisch zu sehr ausufern zu lassen. Mit Entsetzen erinnerte sich der Anwalt an den Tag der Urteilverkündung des BSG zum „Syndikusanwalt“ am 3.4.2014 (NZA 2014, 971, s. dazu auch *Rolfs/Marcelli*, NZA 2014, 574). Auf der Rückfahrt mit dem Zug heim ins heimische Tübingen habe er sich ernsthaft gefragt: „Warum habe ich Jura studiert?“ – Zwischenzeitlich hat *Kilger* denn die Verfassungsbeschwerde von Prof. Dr. *Rüdiger Zuck* gegen das BSG-Urteil zur Kenntnis genommen. Ohne darüber zu viel zu äußern: Maßgeblich sei nicht Art. 14 GG, sondern Art. 12 GG. Als Dreh- und Angelpunkt gilt den Juristen die Prüfung der Ausübung einer Beschäftigung, „wegen der der Betroffene Kammermitglied ist“. Soweit Widerspruchsbefreiung in der Schwebe seien, solle man sie im Übrigen unbedingt in der Schwebe halten. Das gelte selbst dann, wenn letztlich nicht nur de lege lata Hoffnung bestehe. Im anwaltlichen Publikum herrschte denn auch eine gewisse Beklemmung. Wie, so eine der weiterführenden Fragen, solle man künftig mit angestellten Anwaltskollegen verfahren – haben die überhaupt noch eine Chance auf Befreiung? Das freilich, erwiderten *Kilger* und *Salger* unisono, sei eine Frage der Gestaltung der Arbeitsverträge; die Herausforderung, anwaltliche Standes- und entsprechende Ar-

beitgeberinteressen unter einen Hut zu bringen, werde seit jeher erfolgreich gelöst. Kritischer zu betrachten ist der Fall eines Tätigkeitswechsels bei „echten“ Syndizii: Hier besteht oft das Problem einer veralteten Befreiung. Der Konzernjurist orientiert sich beruflich neu, die Befreiung ist nicht mehr gültig und nun fehlt es plötzlich am Vertrauensschutz. Merke insoweit: Wer eine Befreiung für sich reklamieren kann, besitzt diese nicht für einen Arbeitgeber, sondern für das, was er als Syndikus bei diesem tut. Bei wesentlichen Wechseln gilt die Befreiung nicht mehr. Eine weitere heikle Frage ist die nach Nachzahlungen bei zu Unrecht erfolgten Befreiungen. Angesichts einer auch bei fehlendem Vor-satz noch immer bei vier Jahren liegenden Verjährungsfrist, zu denen faktisch noch ein (fünftes) Prüfungsjahr hinzukommt, gerät man bei Nachzahlungsforderungen der gesetzlichen Rentenversicherung leicht im oberen fünfstelligen Nachzahlungsbereich. Als Betroffener kann man nur hoffen, dass der öffentliche Verfolgungswille begrenzt ist und bleibt. Aus bereicherungsrechtlicher Sicht stellt sich im Falle von Heranziehungsbescheiden im Übrigen die Regressfrage nach § 28g S. 3 SGB IV. Ob es sich bei dieser Norm um ein das Bereicherungsrecht ausschließendes Spezialgesetz handelt, ist allerdings unklar: Dazu müssten die Beiträge zum Versorgungswerk Sozialversicherungsbeiträge sein, was sie definitiv nicht sind. Gedanklich spiele immer auch „das brutalpädagogische Konzept des Gesetzgebers“ (*Schwerdtner*) mit, was auch wegen § 32 SGB I für die Unternehmen ein erhebliches Risiko darstellt. Nach rund zwei Stunden eines im Ton sehr gefassten, in der Sache aber umso bewegteren Diskurses war es schließlich allen Beteiligten anzumerken, wie schwer ihnen der Rückweg in die verschiedenen Anwaltsbüros der Finanzmetropole fiel. Dabei war es um das Schicksal ihrer eigenen Anwaltsversorgung – die mögliche Existenzbedrohung der anwaltlichen Versorgungswerke – nicht einmal gegangen, weder für Hessen noch für eines der anderen Bundesländer. Aber irgendwie interessieren sich eben auch Wirtschaftsanwälte nicht nur für das, was sie zu diesem Themenkomplex unmittelbar betrifft. Warum sie Jura studiert haben? Alle auch, um rechtspolitisch weiterblicken zu können als bis zur eigenen Nasenspitze.

*Rechtsanwältin und Wirtschaftsredakteurin Dr. Anette Hartung, Moderatorin der monatlichen „Frühstücksrunde Frankfurter Wirtschaftskanzleien“*

## Veranstaltungen

**Praktikerkreis Personal und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg.** Die zweite Veranstaltung findet statt am Donnerstag, 4.12.2014, 18.00 Uhr, im Hörsaal H 13. Rechtsanwalt *Ingo-Reiner Sappa*, Linklaters LLP, München, wird zum Thema „Sonderkündigungsschutz: aktuelle Tendenzen und praktische Probleme“ vortragen. Die Veranstaltung wird gem. § 15 FAO anerkannt. Auskünfte: *Gisela Schober*, Universität Regensburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, 93053 Regensburg, Universitätsstraße 31, RWL 1.23. Tel.: 0941/943-2647; Fax: -4495; E-Mail: lehrstuhl.maschmann@ur.de.

## Redaktionelle Mitteilungen

**Vorschau.** Eine Auswahl aus den Beiträgen der nächsten Hefte der NZA finden Sie hier: *Ricken*, Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers – Rechtskonstruktion und beitragsrechtliche Bewertung; *Novara*, Bewerberauswahl nach Kundenwünschen?; *Schucht*, Die neue Betriebssicherheitsverordnung; *Fenski*, Was am Ende (vom Urlaubsrecht) übrigbleibt und warum Herr Dr. Neumann doch Recht hat; *Maul-Sartori*, Der neue § 98 ArbGG: Landesarbeitsgerichtliches Beschlussverfahren zur Wirksamkeitsprüfung von Allgemeinverbindlicherklärungen und Branchenmindestlöhnen im Praxistest.

Rechnormen eines nach Satz 1 nachgezeichneten Tarifvertrages gelten unmittelbar und zwingend, soweit der Tarifvertrag der nachzeichnenden Gewerkschaft nach Absatz 1 Satz 2 nicht zur Anwendung kommt.

(4) Nimmt ein Arbeitgeber oder eine Vereinigung von Arbeitgebern mit einer Gewerkschaft Verhandlungen über den Abschluss eines Tarifvertrages auf, ist der Arbeitgeber oder die Vereinigung von Arbeitgebern verpflichtet, dies rechtzeitig und in geeigneter Weise bekanntzugeben. Eine andere Gewerkschaft, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben der Abschluss eines Tarifvertrages nach Satz 1 gehört, ist berechtigt, dem Arbeitgeber oder der Vereinigung von Arbeitgebern ihre Vorstellungen und Forderungen mündlich vorzutragen.<sup>4</sup>

**Veranstaltungsbericht**

Neues zum Versorgungsrecht der Syndikusanwälte – ABV-Vorstandsmitglied Hartmut Kilger zu Gast in der Frühstücksrunde Frankfurter Wirtschaftskanäle. Er ist fraglos einer der bekanntesten Sozialrechtler der Bundesrepublik und nach langen Jahren an der Spitze der wichtigsten berufsständischen Vereinigung der deutschen Rechtsanwälte ein gefragter Referent: Am Dienstag, 14.10.2014 war Ex-DAV-Präsident Hartmut Kilger zu Gast in der Kanzlei seines Verbandskollegen Prof. Dr. Hans-Christian Salger in Frankfurt a.M., der Kilger zu einem Vortrag über die virulente Problematik der Versorgung der Syndikusanwälte bei der „Frühstücksrunde Frankfurter Wirtschaftskanäle“ eingeladen hatte. Dieses geschlossene Format ist ein Kind des House of Finance der Frankfurter Universität, das, erwachsen geworden, im Monatsrhythmus die brennendsten Fragen von Juristen und ihren Mandanten erörtert. Eine dieser Fragen ist der Zugang zu berufsständischen Versorgungswerken für Angehörige freier Berufe, anders gewendet: der Weg hinaus aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Fällen, in denen eine berufsständische Lösung angemessener erscheint. Kilger, der seit 2011 auch Vorsitzender des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) ist, stellt sich diese Frage auch für Ärzte, Apotheker, Architekten und Angehörige anderer Professionen. Salger wiederum erbot sich als Gastgeber für die genannte Gruppe der Juristen, die an diesem Vormittag für rund 20 anwaltliche Perspektiven sorgen. Um ihnen einen Gespräch für die Rahmenbedingungen zu vermitteln, erinnerte Kilger an die ausschlagreiche Geschichte des einschlägigen § 6 SGB VI: „Er hat die Wiedervereinigung, die Friedensgrenze und die Blümchen Abwehrmanöver gegen die Baugeneure überlebt“. Mittlerweile aber bestehe Reformbedarf nicht nur in sozialpolitischer Hinsicht – auch berufsrechtlich müsse sich etwas tun, ohne das Ganze ideologisch zu sehr ausformen zu lassen. Mit Entsetzen erinnerte sich der Anwalt an den Tag der Urteilverkündung des BSG zum „Syndikusanwalt“ am 3.4.2014 (NZA 2014, 971), s. dazu auch Kolls/Marcello, NZA 2014, 574). Auf der Rückfahrt mit dem Zug heim ins heimische Tübingen habe er sich ersthaft gefragt: „Warum habe ich Jura studiert?“ – Zwei-schneuzettel hat Kilger denn die Verfassungsbeschwerde von Prof. Dr. Rüdiger Zack gegen das BSG-Urteil zur Kenntnis genommen. Ohne darüber zu viel zu äußern: Maßgeblich sei nicht Art. 14 GG, sondern Art. 12 GG. Als Dreh- und Angelpunkt gilt den Juristen die Prüfung der Ausübung einer Beschäftigung, „wegen der der Betroffene Kammermitglied ist“. Soweit Widerspruchsbefugnisse in der Schwebe seien, solle man sie im Übrigen unbedingt in der Schwebe halten. Das gelte selbst dann, wenn letztlich nicht nur de lege lata Hoffnung bestehe. Im anwaltlichen Publikum herrsche denn auch eine gewisse Beklemmung. Wie, so eine der weiterführenden Fragen, solle man künftig mit angestellten Anwaltskollegen verfahren – haben die überhaupt noch eine Chance auf Befreiung? Das freilich, erwiderten Kilger und Salger unisono, sei eine Frage der Gestaltung der Arbeitsverträge; die Herausforderung, anwaltliche Ständes- und entsprechende Ar-

beitsgeberinteressen unter einen Hut zu bringen, werde seit jeher erfolgreich gelöst. Kritischer zu betrachten ist der Fall eines Tätigkeitswechsels bei „echtem“ Syndiz: Hier besteht oft das Problem einer verletzten Befreiung. Der Konzernjurist orientiert sich beruflich neu, die Befreiung ist nicht mehr gültig und nun fehlt es plötzlich am Vertrauensschutz. Merke insoweit: Wer eine Befreiung für sich reklamieren kann, besitzt diese nicht für einen Arbeitgeber, sondern für das, was er als Syndikus bei diesem tut. Bei wesentlichen Wechseln gilt die Befreiung nicht mehr. Eine weitere heikle Frage ist die nach Nachzahlungen bei zu Unrecht erfolgten Befreiungen. Angesichts einer auch bei fehlendem Vor-satz noch immer bei vier Jahren liegenden Verjährungsfrist, zu denen faktisch noch ein (fünftes) Prüfungsjahr hinzukommt, gerät man bei Nachzahlungsforderungen der gesetzlichen Rentenversicherung leicht in oberen fünfstelligen Nachzahlungsbereich. Als Betroffener kann man nur hoffen, dass der öffentliche Verfolgungswille begrenzt ist und bleibt. Aus bereicherungsrechtlicher Sicht stellt sich im Falle von Heranziehungsbescheiden im Übrigen die Regressfrage nach § 28g S. 3 SGB IV. Ob es sich bei dieser Norm um ein, das Bereicherungsrecht ausschließendes Spezialgesetz handelt, ist allerdings unklar: Dazu müssten die Beiträge zum Versorgungswerk Sozialversicherungsbeiträge sein, was sie definitiv nicht sind. Gedanklich spiele immer auch „das brutalpädagogische Konzept des Gesetzgebers“ (Schwärdtner) mit, was auch wegen § 32 SGB I für die Unternehmen ein erhebliches Risiko darstellt. Nach rund zwei Stunden eines im Ton sehr gefassten, in der Sache aber umso bewegteren Diskurses war es schließlich allen Beteiligten anzumerken, wie schwer ihnen der Rückweg in die verschiedenen Anwaltsbüros der Finanzmetropole fiel. Dabei war es um das Schicksal ihrer eigenen Anwaltsversorgung – die mögliche Existenzbedrohung der anwaltlichen Versorgungswerke – nicht einmal gegangen, weder für Hessen noch für eines der anderen Bundesländer. Aber irgendwie interessieren sich eben auch Wirtschaftsanwälte nicht nur für das, was sie zu diesem Themenkomplex unmittelbar betrifft. Warum sie Jura studiert haben? Alle auch, um rechtspolitisch weiterblicken zu können als bis zur eigenen Nasenspitze.

Rechtsanwältin und Wirtschaftsprüferin Dr. Anette Hartung, Moderatorin der monatlichen „Frühstücksrunde Frankfurter Wirtschaftskanäle“

**Veranstaltungen**

Praktikerkreis Personal und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg. Die zweite Veranstaltung findet statt am Donnerstag, 4.12.2014, 18.00 Uhr, im Hörsaal H 13. Rechtsanwalt Ingo Reiner Seppa, Linksters LLP, München, wird zum Thema „Sozialversicherungsrecht: aktuelle Tendenzen und praktische Probleme“ vortragen. Die Veranstaltung wird gem. § 15 FAO anerkannt. Auskünfte: Gisela Schöber, Universität Regensburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, 93053 Regensburg, Universitätsstraße 31, RWL 1.23, Tel.: 0941/943-2647; Fax: -4495; E-Mail: lehrstuhl.maschmann@ur.de.

**Redaktionelle Mitteilungen**

Vorschau. Eine Auswahl aus den Beiträgen der nächsten Hefte der NZA finden Sie hier: Ricker, Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers – Rechtskonstruktion und beitragsrechtliche Bewertung; Novara, Bewerberauswahl nach Kundenwünschen; Schwab, Die neue Betriebsberichterstattung; Fenski, Was am Ende (vom Urlaubsrecht) übrigbleibt; oder warum Herr Dr. Neumann doch Recht hat; Mads-Sartori, Der neue § 98 ArbZG: Landesarbeitsgerichtliches Beschlussverfahren zur Wirksamkeitsprüfung von Allgemeinverbindlicherklärungen und Branchenmindestlöhnen im Praxistest.

**Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht**

Zweiwochschrift für die betriebliche Praxis

**NZA 22/2014**

26. November 2014 · 31. Jahrgang · Seite 1233–1296

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift herausgegeben von:

- Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Rechtsanwalt, Stuttgart – Prof. Dr. Johannes Peter Francken, Präsident des LAG Baden-Württemberg a. D., Freiburg – Edith Grafi, Vorsitzende Richterin am BAG, Erfurt – Dr. Thomas Klöbe, Leitung Hugo Sinzheimer Institut für Arbeitsrecht, Frankfurt a. M. – Wolfgang Koberski, Vorstand bei den Sozialkassen des Baugewerbes, Wiesbaden – Prof. Dr. Eckhard Kreßel, Leiter Personal- und Arbeitspolitik der Dalmer AG, Stuttgart – Prof. Dr. h. c. Ulrich Preis, Universität zu Köln – Prof. Dr. Reinhard Richardi, Universität Regensburg – Prof. Dr. Rainer Schlegel, Vizepräsident des BSG, Kassel – Ingrid Schmidt, Präsidentin des BAG, Erfurt – Prof. Dr. Klaus Schmidt, Präsident des LAG Rheinland-Pfalz a. D., Heidelberg – Prof. Dr. Achim Schunder, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M. – Prof. Dr. Ulrike Wendeling-Schröder, Universität Hannover – Prof. Dr. Hellmut Wilbmann, Präsident des BAG a. D., Erfurt

Schriftleitung: Prof. Dr. Achim Schunder, Dr. Jochen Wallisch und Martin Wildschütz  
Beethovenstr. 7b, 60325 Frankfurt a. M.

**Aufsätze und Berichte**

Professor Dr. Reinhard Richardi\*

**Tarifeinheit als Placebo für ein Arbeitskämpfverbot**

Die Streikskaden der letzten Zeit, verursacht von Lokomotivführern und Piloten, haben wegen der Schädigungen im Verkehrswesen verständlicherweise den Ruf nach einer sinnvollen Begrenzung ausgelöst. Zu ihm zählt die Politik eine gesetzlich auferlegte Tarifeinheit zur Begrenzung der Tarifautonomie für Berufsgewerkschaften. Der Referentenentwurf der Bundesarbeitsministerin folgt dieser Verlockung. Bei ihm stellt sich nicht nur die Frage, ob mit Kanonen nach Spatzen geschossen wird, sondern auch die Frage, ob durch einen Schuss die Spatzen überhaupt getroffen werden. Diesen und weiteren damit zusammenhängenden Fragen geht dieser Beitrag nach.

wie ihn bereits das Mindestlohngesetz (MiLoG) in § 24.1 verankert hat, wird nicht das Arbeitskämpfverbot korrigiert. Wer repräsentativ ist, bestimmt letztlich der Tarifverfasser, der den Arbeitgeber veranlasst, ihn durch Bezugnahme im Arbeitsvertrag den Arbeitsverhältnissen zu Grunde zu legen. Wolfgang Hromadka bezeichnet die Wiederherstellung der Tarifeinheit als „Quadrat der Dreiecks“<sup>3</sup>. Er hat Recht; was aber logisch nicht möglich ist, kann auch kein Gesetzgeber gebieten. Dem Dilemma entrimt man nur, wenn man den rechtswissenschaftlichen Diskurs in die Beurteilung einbezieht.

**II. Preisgabe der Tarifeinheit durch den 4. Senat des BAG?**

**1. Eine Lanze für den 4. Senat des BAG**

Hromadka bezeichnet es als „schon erstaunlich, mit wie leichter Hand der 4. Senat darüber hinweggegangen ist, dass seine Kollegen vom BAG und vom BVerfG den Grundsatz

\* Der Autor ist em. o. Professor für Arbeits- und Sozialrecht, Bürgerliches Recht und Handelsrecht der Universität Regensburg, Präsident des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs der Deutschen Bischofskonferenz und Mitherausgeber der NZA.

1 FAZ 2014 Nr. 250, 18.  
2 BAG 33, 140 = NJW 1980, 1642 = AP GG Art. 9 Arbeitskampff Nr. 64.  
3 Hromadka, NZA 2014, 1105.